

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 10. April 1959

26. Stück

97. Bundesgesetz: Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG. 1959.
 98. Bundesgesetz: Abänderung des Besatzungsschädengesetzes.
 99. Bundesgesetz: Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.
 100. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesstrafgesetzes.

97. Bundesgesetz vom 18. März 1959, womit der Finanzausgleich für die Jahre 1959 bis 1963 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG. 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

ABSCHNITT I.

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben.

§ 1. (1) Die Länder tragen den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter lit. a bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,

1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,

2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,

3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.

- c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter lit. a angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

- (2) Zum Personal- und Amtssachaufwand gehört nicht der Aufwand für die bei der Bundesstraßenverwaltung und bei der Bundeswasserbauverwaltung sowie bei den Meliorationen und Güterwegbauten beschäftigten, nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach Kollektivvertrag entlohten ständigen und nicht ständigen Bediensteten, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden. Die Länder tragen bei Bauunternehmungen, deren Träger der Bund ist oder zu deren Kosten der Bund Beiträge leistet, die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben, sofern die Verfassung der Projekte, die Bauleitung oder die Bauführung durch ihr ständiges Personal besorgt werden kann. Andernfalls sind die Kosten jenen Mitteln zu entnehmen, aus denen die Baukosten bedeckt werden. Bei Bauführungen aller Art, die auf Grund einer durch besondere Bundes- oder Landesgesetze gebildeten Konkurrenz durchgeführt werden, sind die Ausgaben für die Projektierung, die Bauleitung und die Bauführung aus dem Baufonds zu bestreiten. Dies gilt auch für Bauführungen, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, Anwendung findet.

ABSCHNITT II.

Abgabenwesen.

A. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, der Kunstförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 131/1950), der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 30 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung), der Dienstgeberbeitrag gemäß § 10 des Kinderbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 31/1950 in der derzeitigen Fassung), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;

2. die Tabaksteuer und der Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, die Beförderungssteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954), die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken.

5. Eine ausschließliche Bundesabgabe ist auch die Bundesgewerbesteuer. Sie wird im Ausmaß von 120 v. H. des einheitlichen Steuernießbetrages (§ 15 des Gewerbesteuergesetzes 1953 in der jeweils geltenden Fassung) erhoben und ist bei dem neu zu eröffnenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatz Kapitel 17 Titel 1 § 7 „Bundesgewerbesteuer“ in Einnahme zu verrechnen.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die

Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, der Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, der Kulturroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne des § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, sind nicht Gegenstand der Teilung.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 4. (1) Die Erträge der im § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, des Aufbauzuschlages zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, des Kulturroschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer .	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer			
in den Jahren 1959 und 1960	50	33	17
im Jahre 1961	49	34	17
vom Jahre 1962 an	48	34	18
Biersteuer	5	65	30
Weinsteuer	40	30	30
Mineralölsteuer			
im Jahre 1959	50	50	—
in den Jahren 1960 bis 1962	38	56	6
vom Jahre 1963 an	26	64	10
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	35	60	5

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und ländersweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach

- dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach dem örtlichen Aufkommen;
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden zu einem Drittel nach der Volkszahl und zu zwei Dritteln nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- e) bei der Weinsteuer auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechsteln nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach der Volkszahl;
- f) bei der Biersteuer nach dem ländersweisen Verbrauch von Bier.
- g) Bei der Mineralölsteuer wird zunächst ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem ländersweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen.
- h) Abweichend von den angeführten Aufteilungsschlüsseln werden bei der Umsatzsteuer die gemäß Abs. 1 vom Jahre 1961 an und bei der Mineralölsteuer die gemäß Abs. 1 vom Jahre 1960 an zusätzlich gewährten Anteile in der Weise aufgeteilt, daß zunächst ein Sechstel für Wien (als Land und Gemeinde) ausgeschieden wird. Die verbleibenden Anteile der Länder beziehungsweise Gemeinden werden auf die Länder ohne Wien und ländersweise auf die Gemeinden ohne Wien nach der Volkszahl aufgeteilt.
- (9) Die Teilung des Ertrages des Kulturgroßschens und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kulturgroßschengesetzes, BGBl. Nr. 191/1949 in der derzeitigen Fassung. Für die Teilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken sowie für die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe sind die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6/1934, maßgebend.
- (4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird
- | | |
|---|------------------|
| bei Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern mit | $1\frac{1}{6}$, |
| bei Gemeinden mit 1001 bis 10.000 Einwohnern mit | $1\frac{1}{3}$, |
| bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit | $1\frac{2}{3}$, |
| bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern mit | 2 |
- und bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit $2\frac{1}{3}$ vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die ländersweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.
- (5) Zur Feststellung des ländersweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:
1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern;
 2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.
- (6) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.
- (7) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (8) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind

verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 5 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufzeichnungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. d des Finanzstrafgesetzes BGBl. Nr. 129/1958.

(9) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 5. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land — vermindert um 2 S — ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote vermindert um 2 S entsprechenden Betrag ergänzt.

(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 33 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 30,4 und 33 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

(3) Die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Solbad Hall in Tirol, Hallein und Hallstatt erhalten im Hinblick auf die in diesen Gemeinden geführten Salinenbetriebe des Bundes je Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln. Die Zahl der Beschäftigten wird aus dem im Bundesvoranschlag vorgesehenen Stand ermittelt. Die sich danach ergebenden Beträge sind in Betracht kommenden Gemeinden in gleichen Teilbeträgen spätestens zum 20. eines jeden Monats zu überweisen.

(4) Jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich Bundesbahnhauptwerkstätten, Bundesbahnbetriebswerkstätten der Zugförderungsleitungen und deren Nebenstellen sowie der Bundesbahnkraftwagenbetriebsleitungen und deren Nebenstellen, Postautohauptwerkstätten und Postauto-

werkstätten befinden, erhalten je Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln. Für den Standort dieser Betriebe sowie die betriebsweise auf gegliederte Zahl der Beschäftigten sind die Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) maßgebend. Der Berechnung ist der Beschäftigtenstand 1957 zugrunde zu legen, wobei auf volle Dienstposten umzurechnen ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind den in Betracht kommenden Gemeinden in gleichen Teilbeträgen spätestens zum 20. eines jeden Monats zu überweisen. Die Neuschaffung beziehungsweise Auflassung von Betriebseinrichtungen der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebseinrichtungen ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

§ 6. (1) Die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken werden nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Ertragsanteile auf die Gemeinden ländersweise nach den im § 4 Abs. 2 angeführten Schlüsseln rechnungsmäßig aufgeteilt. Von den so auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallenden Beträgen sind zunächst 15 v. H. auszuscheiden und den Ländern zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel). Die Gewährung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Die restlichen 85 v. H. der Ertragsanteile sind durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 4 Abs. 4 zweiter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 4 Abs. 4 zweiter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 4 Abs. 4 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H.;

2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H., bei den Mindestbeträgen (§ 31 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149) des einfachen Mindestbetrages;

3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des Vorjahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 150 v. H.

§ 7. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorausgegangenen Monat zu bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergenüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch müssen, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt und den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung flüssiggemacht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 5 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder bis spätestens 10. Mai zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile nach § 6 Abs. 2 bis 4 an diese bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

§ 8. (1) Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen. Die Landesgesetzgebung regelt im Rahmen dieser Höchstaussätze die allfällige Teilung der Zuschlagsrechte zwischen dem Land und den Gemeinden.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf landesgesetzlicher Grundlage erhobene Abgaben für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr können neben der Beförderungssteuer des Bundes weiter erhoben werden.

C. Ausschließliche Landes- (Gemeinde)abgaben.

§ 9. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)-abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer,
2. die Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Lohnsummensteuer),
3. die Feuerschutzsteuer,
4. Fremdenverkehrsabgaben,
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben,
6. Mauten für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen,
7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken,
8. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,
9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages,
10. Lustbarkeitsabgaben für Kriegsopferzwecke,
11. Abgaben für das Halten von Tieren,
12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,
13. Abgaben von Ankündigungen,
14. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes,
15. Interessentenbeiträge von Grundstückseignern und Anrainern,
16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen,
17. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

(2) Die im Abs. 1 unter den Z. 1, 2, 8, 9 und 11 bis 14 sowie 16 angeführten Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes.

§ 10. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung

- a) die Hebesätze der Grundsteuer — unter Beachtung der Bestimmungen des § 31 des Grundsteuergesetzes 1955 — und der Lohnsummensteuer festzusetzen. Hierbei dürfen die folgenden Höchstaussätze nicht überschritten werden:

- bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 400 v. H.,
 bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von 420 v. H.,
 bei der Lohnsummensteuer der Hebesatz von 1000 v. H.;
- b) die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital von den stehenden Gewerbebetrieben mit einem Hebesatz von 180 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück; die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die nach der Hebesatzänderung gezahlt wird.

(3) Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung ferner folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben:

- a) Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 9 Abs. 1 Z. 9, die in Hunderteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturgroßschens erhalten; ferner Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen;
- b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 8 bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises. Der steuerpflichtige Tatbestand gilt in jener Gemeinde als verwirklicht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußerers liegt;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
- d) Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung. Die Regelung der Grundsteuer — mit Ausnahme der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948 in der derzeitigen Fassung) und der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) — erfolgt bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 Bundes-Verfassungsgesetz) durch die Bundesgesetzgebung. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grunderwerbsteuergesetz, BGBl. Nr. 285/1957, ergebenden Einschränkung, sind die Gemeinden zuständig.

(2) Der Ertrag der Grundsteuer, soweit sie durch die Organe der Bundesfinanzverwaltung erhoben wird, und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu liefern. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen. Wesentliche Unrichtigkeiten in diesen Nachweisungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Absatz 1 lit. d des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(3) Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren vor-

aussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

ABSCHNITT III.

Umlegung.

§ 12. Die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Länder darf nur bis zu 16 v. H. der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgen.

ABSCHNITT IV.

Beiträge der Länder und Gemeinden sowie Zweckzuschüsse des Bundes.

§ 13. (1) Die Bundesländer einschließlich der Stadt Wien haben zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

- a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände $\frac{1}{80}$ der Zahl der Volksschüler an mehrklassigen Volksschulen, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Den so ermittelten Lehrerzahlen sind je einklassige Volksschule ein Lehrer im engeren Sinn (klassenführender Lehrer) und je fünf einklassige Volksschulen zwei Lehrer für einzelne Gegenstände zuzuzählen. Die Summe dieser Lehrerzahlen ist um 3 v. H. zum Zwecke der Beitragsberechnung zu erhöhen (Lehrerreserve). Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen der auf einen danach sich ergebenden Überstand entfällt; dieser Überstand ist jedoch 1959 um 10 v. H., ab 1960 jährlich um je weitere 10 v. H. der Lehrer für einzelne Gegenstände an mehrklassigen Volksschulen zu kürzen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Überstandes sind:

1. von den zum Stichtag 15. Oktober des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Schulstatistik veröffentlichten Zahlen die Schülerzahlen an öffentlichen mehrklassigen Volksschulen, an Haupt- und Sonderschulen und die Anzahl der einklassigen öffentlichen Volksschulen,

2. die vom Bundesministerium für Unterricht für den gleichen Stichtag nachgewiesene anrechenbare Anzahl an Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände, hinsichtlich der letz-

teren sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahl an mehrklassigen Volksschulen.

Der Berechnung des Mehraufwandes ist ein Durchschnittsbezug zugrunde zu legen; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer des ganzen Bundesgebietes einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember des Beitragsjahres ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand sind seitens der Länder monatliche Vorschüsse zu leisten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages für das Beitragsjahr zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahlen an den Schulen einer dieser Kategorien gegenüber dem Stand am 15. Oktober des dem Beitragsjahr drittvorangegangenen Kalenderjahres zurückzuführen ist, ist er bei der Berechnung des Beitrages nicht zu berücksichtigen;

- b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Länder und die Stadt Wien haben vorbehaltlich einer Regelung über die Tragung des Personalaufwandes für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (einschließlich der mit Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Berufsschulen) sowie für die Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) zu diesem Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) einen Beitrag im Ausmaß von 50 v. H. zu leisten. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen.

(3) Die Stadt Wien und die übrigen Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, haben zum Polizeiaufwand des Bundes Beiträge zu leisten. Das Ausmaß dieser Beiträge ist auf Grund der Volkszahl und des Kopfbetrages von 60 S je Jahr festzusetzen. Die Bei-

träge werden in vierteljährlichen gleichen Teilbeträgen im nachhinein fällig.

(4) Der Bund kann den von den Ländern und Gemeinden für eigene Rechnung geführten Theatern und jenen Theatern, zu deren Abgangsdeckung die Länder beziehungsweise Gemeinden vertraglich verpflichtet sind, zur teilweisen Deckung eines allfälligen Gebarungsabganges Zuschüsse sowie im Erfordernisfall auch Baukostenzuschüsse gewähren. Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Fall jene Beträge nicht übersteigen, die die Länder und Gemeinden selbst zur Deckung des Abganges beziehungsweise Bauaufwandes flüssigmachen.

(5) Der Bund kann über die Bestimmungen des Abs. 4 hinaus Gemeinden, die Theater für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Zuschüsse im Höchstausmaß von drei Millionen Schilling gewähren.

ABSCHNITT V.

§ 14. Die Gewerbesteuererträge (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Bundesgewerbesteuer) ab 1. Jänner 1959 sind dem Bund und den Gemeinden im Verhältnis 40 : 60 zuzuweisen.

ABSCHNITT VI.

§ 15. Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

Artikel II.

Der Bund kann Ländern, auf deren Hoheitsgebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen zweckgebundene Zuschüsse gewähren. Die Bundeshilfe darf im einzelnen Schadensfall nicht höher sein als die finanzielle Beitragsleistung des betreffenden Landes.

Artikel III.

Der Bund kann den Ländern zur Förderung von wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten — insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die geographische Lage dieser Gebiete — zweckgebundene Zuschüsse bis zu dem im jeweiligen

Bundesfinanzgesetz festgesetzten Höchstausmaß gewähren.

Artikel IV.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Wirksamkeit:

1. das Gewerbesteuerausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 3/1954 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1955;

2. die §§ 19 bis 21 und 27 Abs. 4 des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954 in der derzeitigen Fassung;

3. § 33 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung;

4. das Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl. Nr. 153/1955 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1958, BGBl. Nr. 28.

(2) Die durch § 299 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 in der derzeitigen Fassung, und durch § 97 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, den Ländern, Bezirksfürsorgeverbänden und Gemeinden sowie durch § 27 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes den Gemeinden auferlegte Kostentragung übernimmt der Bund.

(3) § 18 des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, hat zu lauten:

„(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrages nach dem im jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz vorgeschriebenen Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt, wenn die Gemeinde die Gewerbesteuer ausgeschrieben hat.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe im Sinne des § 3 Abs. 3 zweiter Satz beträgt 180 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages.“

Artikel V.

Der Bund erhebt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 17, 22 bis 24, 30 bis 35 des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes 1953 in der jeweils geltenden Fassung eine Bundesgewerbesteuer, die zugleich mit der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital eingehoben wird.

Artikel VI.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft. Artikel I verliert mit 31. Dezember 1963 seine Gültigkeit.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, ist die Bundesfinanzverwaltung verpflichtet, während der ersten vier Kalendermonate den Ländern und Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile in jener Höhe zu gewähren, die sich aus den Bestimmungen des letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleichs ergeben würden. Während der gleichen Zeitdauer bleiben

die den Ländern und Gemeinden nach dem letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz zugestandenem Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

98. Bundesgesetz vom 18. März 1959, mit dem das Besetzungsschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) War eine beschädigte Sache zur Zeit des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig, so ist von den gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Kosten im Hinblick auf die bereits bestandenen Zeitschäden ein Abschlag vorzunehmen, der in der Regel so zu ermitteln ist, daß er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache bis zum Schadenseintritt zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer.“

2. § 9 Abs. 4 entfällt.

3. Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt „30. Juni 1959“ zu lauten „31. Dezember 1959“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

99. Bundesgesetz vom 18. März 1959, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 lit. b hat es anstatt „durch Maßnahmen politischer Verfolgung“ zu lauten: „durch Maßnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung“.

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Entschädigung ist der Person zu gewähren, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist (Geschädigter).“

(2) Ist die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, verstorben, bevor es zu einer Einigung mit der Finanzlandesdirektion gekommen oder eine Entscheidung der Bundesentschädigungskommission wirksam geworden ist, so sind der überlebende Ehegatte (der Lebensgefährte) sowie die Kinder und Enkel des Verstorbenen, sofern diese Personen mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und nach ihm erbberechtigt oder pflichtteilsberechtigt sind, anspruchsberechtigt. Sind mehrere Personen gleichzeitig anspruchsberechtigt, so wird die Entschädigung im Verhältnis ihrer Erbrechte (Pflichtteilsrechte) zueinander geteilt; die Hausratsentschädigung gebührt jedoch dem überlebenden erbberechtigten Ehegatten vorzugsweise. Hatte der Verstorbene einen Anspruch auf Entschädigung bereits angemeldet, so ist diese Anmeldung für die gemäß diesem Absatz Anspruchsberechtigten bindend.

(3) Solange ein Entschädigungsanspruch nicht durch eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder durch eine wirksam gewordene Entscheidung der Bundesentschädigungskommission feststeht, kann er nicht vererbt, rechtsgeschäftlich übertragen, verpfändet oder gepfändet werden; doch kann eine Person, die gemäß Abs. 2 anspruchsberechtigt ist, zugunsten einer anderen gemäß Abs. 2 anspruchsberechtigten Person durch eine gegenüber der Finanzlandesdirektion abgegebene Erklärung verzichten.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder unmittelbar aus Bundesmitteln zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte oder nach seinem Tode ein sonst Anspruchsberechtigter eine schriftliche Erklärung abgegeben und darin auf weitere Ansprüche verzichtet, so können auch auf Grund dieses Bundesgesetzes für Schäden, auf die sich der Verzicht bezieht, keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.“

(2) Auf eine Entschädigung, die für einen durch Kriegseinwirkungen oder durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte (§ 1 lit. a) erlittenen Schaden nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, sind Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte zur vollen oder teilweisen Abgeltung eines solchen Schadens aus Bundesmitteln, sonst aus inländischen öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds oder auf Grund der deutschen Kriegssachschadensvorschriften erhalten hat oder erhält.

(3) Auf eine Entschädigung, die für einen durch Maßnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung (§ 1 lit. b) erlittenen Schaden nach diesem Bun-

desgesetz gewährt wird, sind Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte zur vollen oder teilweisen Abgeltung eines solchen Schadens aus Bundesmitteln, sonst aus inländischen öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds oder auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung erhalten hat oder erhält.

(4) Zuwendungen oder Leistungen des „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)“ — ausgenommen Zuwendungen oder Leistungen an dauernd gesundheitsgeschädigte oder dauernd erwerbsunfähige Verfolgte gemäß § 4 Buchstabe A oder B des Hilfsfondsstatuts — sind mit 10 v. H. auf eine gemäß § 1 lit. b gebührende Entschädigung für Hausratsschäden und mit 25 v. H. auf eine gemäß § 1 lit. b gebührende Entschädigung für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen anzurechnen. Diese Regel gilt sinngemäß für sonstige Zuwendungen oder Leistungen, bei denen nicht bestimmt ist, inwieweit sie der Geschädigte oder der sonst Anspruchsberechtigte als Schadensabgeltung für Schäden erhalten hat, für die er Entschädigung nach § 1 lit. a oder § 1 lit. b dieses Bundesgesetzes beanspruchen kann.

(5) Zuwendungen oder Leistungen sind gemäß Abs. 4 nur insoweit anzurechnen, als sie zusammen den Betrag von 1000 S übersteigen.

(6) Durch die Abs. 1 bis 5 wird § 28 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, nicht berührt.“

4. Im § 5 Abs. 1 sind in der fünften Zeile die Worte „Liste zur“ zu streichen. § 5 Abs. 1 letzter Satz erhält die Absatzbezeichnung „(2)“. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“.

5. Im § 5 wird ein neuer Abs. 3 eingeschaltet, der zu lauten hat wie folgt:

„(3) Ist der Geschädigte vor Ende des Jahres 1955 verstorben, so müssen die in den Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Einkommenshöhe angegebenen Voraussetzungen in der Person des sonst Anspruchsberechtigten und, wenn der Geschädigte nach 1955 verstorben ist, sowohl in der Person des Geschädigten als auch in der Person des sonst Anspruchsberechtigten gegeben sein.“

6. Im neuen Abs. 4 des § 5 hat es statt „9000 S“ zu lauten „15.000 S“; im neuen Abs. 5 des § 5 hat es anstatt „Abs. 1 und 2“ zu lauten „Abs. 1, 2 und 4“.

7. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Begriff Einkommen ist im Sinne des für das Veranlagungsjahr 1955 geltenden Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden. Dem Einkommen sind jedoch abgezogene

Verlustvorträge wieder zuzurechnen. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt wurden, sind dem Einkommen auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie aus dem Ausland bezogen wurden. Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt lebten, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Auf Verlangen der Finanzlandesdirektion sind die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über das Einkommen vorzulegen.“

8. Im § 8 Abs. 1 sind die Worte „einem Geschädigten“ durch die Worte „einem Geschädigten oder sonst Anspruchsberechtigten“ zu ersetzen.

9. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 und der §§ 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. Dem § 11 Abs. 1 ist ein Satz anzufügen, der zu lauten hat wie folgt: „Ein Härteausgleich kann ausschließlich der Person gewährt werden, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist.“

11. Im § 11 Abs. 2 ist das Wort „Anspruchswerber“ durch das Wort „Härteausgleichswerber“ zu ersetzen.

12. Im § 13 Abs. 1 und 3 hat die Frist statt „30. Juni 1959“ zu lauten „31. Dezember 1959“.

13. Im § 14 Abs. 2 sind die Worte „der Geschädigte“ durch folgende Worte zu ersetzen: „der Geschädigte, der sonst Anspruchsberechtigte oder der Härteausgleichswerber“.

14. Im § 15 Abs. 1 sind nach den Worten „dem Geschädigten“ die Worte „oder dem sonst Anspruchsberechtigten“ und im § 15 Abs. 2 nach den Worten „der Geschädigte“ die Worte „oder der sonst Anspruchsberechtigte“ einzufügen.

15. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Einkünfte im Jahre 1955 den Betrag von 9000 S nicht überstiegen haben, wird als Anfangstermin für den Lauf der sechsmonatigen Frist, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs. 2), der 31. Dezember 1959 festgesetzt.“

16. Dem § 17 wird ein Abs. 3 angefügt, der zu lauten hat:

„(3) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission hat bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Bundesentschädigungskommission Vorsorge zu treffen, daß bei Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 einheitlich vorgegangen wird.“

17. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 sind, sofern sie bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 30. September 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 31. Dezember 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. März 1960 vorzulegen. Dabei hat die Finanzlandesdirektion die Ansuchen tunlichst nach dem Grad der wirtschaftlichen Not und nach den persönlichen Verhältnissen der Geschädigten in Gruppen zusammenzufassen.“

18. Dem § 18 Abs. 2 wird ein Satz angefügt, der zu lauten hat: „Diese Auswahl trifft die Bundesentschädigungskommission durch den Vorsitzenden und je zwei Beisitzer der ersten und zweiten Gruppe (§ 21 Abs. 2 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958).“

19. Im § 18 Abs. 3 sind die Worte „einen Entschädigungsbetrag vorzuschlagen“ durch die Worte zu ersetzen „zu den Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Stellung zu nehmen“.

20. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beträge, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ausbezahlt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.“

21. Dem § 19 ist ein Abs. 3 anzufügen, der zu lauten hat:

„(3) Ein Verzicht gemäß § 2 Abs. 3 unterliegt nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 5. Juli 1958 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

100. Bundesgesetz vom 18. März 1959, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in der Fassung der Bundesgesetze vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, und vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 56, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 ist nach den Worten „Verzeichnissen A bis E“ noch anzufügen „und H“.

2. Im § 1 Abs. 6 sind statt den Worten „der im Verzeichnis E“ die Worte „der in den Verzeichnissen E und H“ zu setzen.

3. Dem § 31 Abs. 2 ist anzufügen: „des Verzeichnisses H: am 1. April 1959.“

4. Das Verzeichnis H hat zu lauten:

„Niederösterreich

Beschreibung der Strecke	Länge km
Pulkatal Straße	42
Von der Retzer Straße über Rohrendorf, Obritz, Zwingendorf zur Laaer Straße bei Laa an der Thaya.	
Eggenburg—Hadersdorfer Straße	32
Von der Retzer Straße über Eggenburg, Maifau, Eggendorf, Mühlbach zur Stockerau—Kremser Straße bei Hadersdorf.	
Geras—Retzer Straße	31
Von der Horn—Drosendorfer Straße in Geras über Langau, Riegersburg, Pleißing, Nieder Fladnitz zur Retzer Straße in Retz.	
Purkersdorf—St. Pöltener Straße	44
Von der Wiener Straße in Purkersdorf über Preßbaum, Neulengbach, Böheimkirchen zur Mariazeller Straße in Sankt Pölten.	
Mödling—Altenmarkter Straße	29
Von der Triester Straße über Mödling, Gaaden, Heiligenkreuz, Alland zur Hainfelder Straße bei Altenmarkt.	
Marchegger Straße	58
Von Groß Enzersdorf über Orth, Engelhartstetten, Schloßhof, Marchegg zur Angerner Straße bei Angern.	
Wiener Neustadt—Grünbacher Straße	25
Von der Triester Straße in Wiener Neustadt über Weikersdorf, Grünbach zur Puchbergstraße bei Puchberg (Bruck).	
Berndorf—Hernsteiner Straße	48
Von der Triester Straße über Baden, Bad Vöslau, Berndorf, Hernstein, Piesting, Muthmannsdorf, Weikersdorf zur Wiener Neustadt—Grünbacher Straße.	
Spratzern—Manker Straße	38
Von der Mariazeller Straße in Spratzern über Obergrafendorf, Kilb, Mank, St. Leonhard am Forst, Matzleinsdorf zur Wiener Straße.	

Beschreibung der Strecke	Länge km	Beschreibung der Strecke	Länge km
Pielachtal Straße	39	Aggsbacher Straße	23
Von der Spratzern—Manker Straße in Obergrafendorf über Kirchberg a. d. Pielach zur Neubruck—Wienerbrucker Straße bei Winterbach.		Von der Wiener Straße in St. Pölten über Weyersdorf, Gansbach zur Wachauer Straße bei Dorf-Aggsbach.	
Ardagger Straße	14	Haag—Weistracher Straße	10
Von der Wiener Straße in Amstetten über Ardagger zum Donauufer bei Tiefenbach.		Von der Strengberg—Steyr Straße bei Haag über Weistrach zur Voralpenstraße.	
Strengberg—Steyr Straße	23	Gföhler Straße	25
Von der Wiener Straße bei Strengberg über Haag, Ramingsdorf zur Voralpenstraße bei Steyr.		Von der Horn—Freistädter Straße in Neu Pölla über Wegscheid, Idolsberg, Gföhl zur Krems—Waidhofener Straße in Königsalm.	
Yspertal Straße	24	Ottenstein—Allentsteiger Straße	25
Von der Weitenegg—Zwettler Straße in Würnsdorf über Laimbach, Altenmarkt zur Mauthausener Straße in Yspertal.		Von der Krems—Waidhofener Straße über Rastendorf, Ottenstein, Döllersheim, Allentsteig zur Horner Straße bei Scheideldorf.	
Thayatal Straße	59	Zwettler Straße	10
Von der Horn—Drosendorfer Straße in Drosendorf über Raabs, Dobersberg, Heidenreichstein, Langegg zur Horner Straße in Schrems.		Von der Krems—Waidhofener Straße in Rudmanns über Friedersbach zur Ottenstein—Allentsteiger Straße in Rastendorf.	
Ziersdorf—Hohenwarther Straße	32	Grestener Straße	32
Von der Pulkautalstraße in Straß über Hohenwarth, Groß Meisdorf zur Horner Straße und von Ziersdorf über Fahndorf zur Znaimer Straße in Hollabrunn.		Von der Erlaufthalstraße in Saffan über Gresten, Ybbsitz zur Ybbstalstraße in Gstadt.	
Klosterneuburg—Tullner Straße	29	Melktal Straße	17
Von Klosterneuburg über Gugging, St. Andrä, Langenlebarn zur Hainfeld—Göllersdorfer Straße in Tulln.		Von der Spratzern—Manker Straße in St. Leonhard am Forst über Oberndorf zur Erlaufthalstraße in Purgstall.	
Gänserndorfer Straße	42	Badener Straße	32
Von der Marchegger Straße in Orth über Leopoldsdorf, Gänserndorf, Raggenndorf zur Brünner Straße in Kollnbrunn.		Von der Mödling—Altenmarkter Straße in Alland über Sattelbach, Baden, Oeynhausen, Oberwaltersdorf zur Odenburger Straße in Ebreichsdorf.	
Wiener Neustadt—Schwadorfer Straße	47	Aschbach—Oeder Straße	6
Von der Triester Straße bei Wiener Neustadt über Pottendorf, Weigelsdorf, Unter Waltersdorf, Reisenberg, Götzendorf zur Budapester Straße östlich Schwadorf.		Von der Voralpenstraße in Aschbach zur Wiener Straße in Oed.	
Herzogenburg—Böheimkirchener Straße .	41.	Zusammen ...	918“
Von der St. Pölten—Kremser Straße über Walpersdorf, Herzogenburg, Kapelln, Böheimkirchen, Furth, Stössing, Brand zur Hainfeld—Göllersdorfer Straße in Laaben.			
Tulln—Mautener Straße	41		
Von der Hainfeld—Göllersdorfer Straße über Asparn, Zwentendorf, Traismauer, Ollenburg zur St. Pölten—Kremser Straße bei Mautern.			

Artikel II.

Der im Jahre 1959 für die Erhaltung der im Verzeichnis H angeführten Bundesstraßen entfallende Aufwand ist bei einem neu zu schaffenden finanzgesetzlichen Ansatz „Kapitel 21, Titel 2 b — Bundesstraßen; Sonstiges“ zu verrechnen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Schärf

Raab

Bock